

# Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königlich-sandratsamt.

Druck von Th. Pauflstadt Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Montag den 28. April 1913.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 24. März d. Js. (Kreisblatt Seite 93) und das unterm 15. April d. Js. (Kreisblatt vom 18. d. Mts. Seite 113) bekanntgegebene Verzeichnis der gebildeten Urmahlbezirke, der genannten Wahlvorsteher und der Stellvertreter, sowie der Zahl der zu wählenden Wahlmänner und der Wahllokale ersuche ich die Herren Wahlvorsteher bezw. Stellvertreter sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen und sich dem Wahlgeschäft am 16. Mai d. Js. unterziehen zu wollen.

Gleichzeitig mache ich gemäß § 9 des Reglements der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903

bekannt, daß die **Abteilungslisten** der Wohnung bezw. Amtsfokal der Herren Wahlvorsteher am **3., 4. und 5. Mai d. Js.** zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden und Einwendungen an diese Listen in den gedachten drei Tagen ihrer Anlegung **bei mir** angebracht werden können.

**Die Herren Ortsvorsteher wollen dieses auf ortsübliche Weise bekannt machen,** dabei noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß **über der Abteilungsliste Einsprüche** nicht zulässig sind, die sich gegen den Inhalt der festgestellten Urmählerliste richten.

Den Herren Wahlvorstehern werden die Abteilungslisten mittels besonderen Schreibens rechtzeitig sandt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, sämtliche Urmähler zum 16. Mai d. Js. um 10 Uhr in ortsüblicher Weise nach dem zu bezeichnenden Wahllokale rechtzeitig zu stellen und dabei den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt machen, sowie unfehlbar spätestens im Wahltermine dem betreffenden Wahlvorsteher Bescheinigung folgen Inhalts zu über-

„Daß sämtliche Urmähler hiesiger Ortschaft zum Wahltermine am 16. Mai d. Js. vorm. 10 Uhr unter Benennung des Wahllokals, des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters in ortsüblicher Weise vorgeladen sind, wird hiermit bescheinigt.“

N. N., den            ten Mai 1913.

(Siegel.) Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.“

Die Herren Wahlvorsteher ermächtige ich, die Bescheinigungen welche die Ortsvorstände nicht rechtzeitig einsenden, sofort auf deren Kosten abholen zu lassen. Ich erwarte, daß von seiten der Ortsvorsteher auf eine möglichst starke Beteiligung der Urmähler mit Nachdruck hingewirkt wird.

Bezügl. der Vornahme der Wahl bemerke ich, daß die Herren Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung u. a. auch auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist, hinzuweisen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers dürfen seine Obliegenheiten einem der Beisitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden.

Besonders zu beachten ist auch § 14 des Reglements vom 14. März 1903 bezgl. die Bestimmungen vom 20. Oktober 1906 in § 15 a. a. O., wonach jeder aufgerufene Urmähler an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch zu treten und hier (also nicht vom Plaze aus, welchen er im Wahltermin gerade einnimmt) den Urmähler, welchem

er seine Stimme geben will, zu nennen hat. Sind mehrere Wahlmänner in der Abteilung zu wählen, so hat er sogleich so viele Namen zu benennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Die genannten Namen hat der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste einzutragen.

Für die richtige Führung dieser Liste ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er hat die Richtigkeit der Listenführung durch Vollziehung der Abteilungsliste zu beurkunden. Zu diesem Zweck ist der entsprechende Vordruck auf dem Titelblatt der Abteilungsliste von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriftlich zu vollziehen.

Die Vorladung der Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl kann gemäß § 25 des Wahlreglements sofort im Urwahltermin durch den Wahlvorsteher erfolgen. Hiervon wird Gebrauch gemacht werden.

Die Herren Wahlvorsteher erjuche ich, die ihnen demnächst zugehenden Einladungsformulare mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung des Behändigungsscheines auszuhändigen, sowie auf den letzteren die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen.

Nach Abhaltung der Wahl erjuche ich die Herren Wahlvorsteher, die aufgenommenen **Wahlprotokolle nebst den Abteilungs- und Urwählerlisten, die Bescheinigungen der Ortsvorsteher** über die erfolgte vorschriftsmäßige Vorladung der Urwähler und die **Empfangsbescheinigungen der Wahlmänner** über die erfolgte vorschriftsmäßige Ladung zur Wahl der Abgeordneten **sofort** mir zu übersenden.

Sollte einer der Herren Wahlvorsteher verhindert sein, die Wahl abzuhalten, erjuche ich, die Abteilungslisten nebst den übrigen Formularen dem betreffenden Herrn Stellvertreter **rechtzeitig** zuzustellen und **mir davon ungekürzt** Mitteilung zu machen.

Die in Betracht kommenden Ortsvorsteher, erjuche ich den zu Wahlvorstehern und Stellvertretern ernannten Personen, soweit diese nicht Orts- oder Amtsvorsteher sind, dieses Kreisblatt sogleich zur Kenntnismahme vorzulegen.

Goldap, den 28. April 1913.

Der Landrat.

---

# Landwirtschaftlicher Zentral-Verein in Insterburg.

## Bezirksschau in Goldap am Sonnabend, den 17. Mai 1913, vorm. 8 Uhr.

Behufs Prämiiierung von Stutfüllen aus dem Kreise Goldap und von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus den Kreisen Olekso, Angerburg und Goldap findet eine Bezirksschau in **Goldap am Sonnabend, den 17. Mai d. Js. vorm. 8 Uhr** statt.

Alle auf der Bezirksschau in Goldap vorzustellenden Tiere müssen bis zum **1. Mai d. Js.** mit genauer Angabe der Abstammung schriftlich unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare bei dem Vorsitzenden des Kreisvereins Goldap, Herrn Rittergutsbesitzer Grunewald-Langensee per Hauptknechten angemeldet werden.

Die in den Jahren 1910, 1911 oder 1912 prämierten Füllen, welche in diesem Jahre wieder vorgestellt werden müssen, brauchen nicht besonders angemeldet zu werden.

Die Anmeldeformulare und das vollständige Preisanschreiben werden vom landw. Zentralverein in Insterburg portofrei übersandt und von den Herren Vorstehern der für diese Schau in Betracht kommenden Kreis- und Ortsvereine verabfolgt, nämlich vor den Herren:

Gutsbesitzer Grunewald-Langensee per Hauptknechten, Rittergutsbesitzer Barkentin-Poppiollen (Distr.), Gutsbesitzer Schulz-Kufowen per Marggrabowa, Gutsbesitzer Müller-Babken (Post), Besitzer Mehl-Barannen per Cztyhen, G. Bergmann-Gr. Rekten per Krupinnen, Gutsbesitzer Polixa-Kleßböwen per Kibwen, Gutsbesitzer Freyer-Woyuassen per Krupinnen, Besitzer E. Lasarczyk-Markowsten per Krupinnen, Pfarrer Alexander-Mieruassen (Distr.)

Auf Antrag der Sektion für Pferdebezug bzw. der Sektion für Viehzucht kann die Generalversammlung einen Aussteller, welchem wesentlich falsche Angaben nachgewiesen werden können, für eine zu bestimmende Zeit oder für immer von der Beschickung der Bezirksschauen des Zentralvereins ausschließen.

Händler, welche nicht zugleich Züchter sind, dürfen auf den Schauen nicht ausstellen.

### Auszug aus den besonderen Prämiiierungs- Bedingungen der Füllen.

Zur Prämiiierung werden nur Stutfüllen der warmblütigen ostpreussischen Zucht zum Gebrauch in schneller Gangart unter dem Sattel und im Geschirr, deren Abstammung nachgewiesen werden kann, zugelassen. Der Abstammungsnachweis muß 2 Generationen edler ostpreussischer Zucht angeben. Bei gleichen Eigenschaften hat in allen Fällen dasjenige Füllen bei der Prämiiierung den Vorzug, dessen Mutter in das „Ostpreussische Stutbuch für edles Halbblut Trakehner Abstammung“ eingetragen ist.

Wir machen nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß alle Füllen, bei denen dieser Abstammungsnachweis nicht angegeben ist, von vornherein von der Prämiiierung ausgeschlossen werden.

Die Kondition der zu prämiierenden Pferde muß in allen Klassen dem Gebrauchszweck derselben entsprechen.

Insbesondere sind Füllen mit warmblütiger

werden vom landw. Centralverein in Insterburg portofrei über-  
sandt und von den Herren Vorstehern der für diese Schau in  
Betracht kommenden Kreis- und Ortsvereine verabfolgt, nämlich  
von den Herren:

Gutsbesitzer Brunwald-Langensee per Blauthefmen, Ritter-  
gutsbesitzer Warentin-Popiollen (Ostpr.), Gutsbesitzer Schulz-  
Kufowen per Marggrabowa, Gutsbesitzer Müller-Babken  
(Post), Besitzer Mehl-Barannen per Cztychen, G. Bergmann-  
Sr. Kefken per Krupinnen, Gutsbesitzer Poliza-Kleßöwen per  
Kiwden, Gutsbesitzer Freyer-Woynasen per Krupinnen, Besitzer  
C. Lasarczyk-Martowsken per Krupinnen, Pfarrer Alexander-  
Mierustainca (Post), Gutsbesitzer Kd. Scharein-Mogowshyna per  
Schwentainca, Pfarrer Kelsch-Wielizken (Post), Lehrer Mühlen-  
berg-Kufowen per Marggrabowa, Grundbesitzer Hilpert-Gonsten  
(Post), Lehrer Urban-Sattysken per Kiwden, Lehrer Cerauski-  
Moosken per Marggrabowa, Gutsbesitzer Balk-Kiwden (Post),  
Besitzer Zipples-Seeßen per Kowahlen, Lehrer Fiedler-  
Mischöwen per Stooßnen, Gutsbesitzer Kofiol-Prinowen per  
Thiergarten (Bez. Gumb.), Gutsbesitzer Draeger-Kruglanken Post,  
Gutsbesitzer Kloeveforn-Abb. Brosowen per Perkswalde, Gast-  
wirt Losch-Men-Freudenthal p. Siewen, Gutsbesitzer Volkmann-  
Amalienhof per Buddern, Rittergutspächter Lottermoser-Kl.  
Steinort p. Rosengarten (Ostpr.) Grundbesitzer Heinr. Wolff-  
Thiergarten (Bez. Gumb.), Gutsbesitzer Lillke-Mitschullen per  
Bentheim, Besitzer Fischer-Zakunowken p. Kuttan, Gutsbesitzer  
Sawant-Kuttan (Post), Gutsbesitzer Thiedig-Catharinenhof per  
Dubeningken, Gutsbesitzer Jordan-Loeenthal per Grabowen, Be-  
sitzer Naujoks-Kamionken per Dorschen, Gutsbesitzer Obermeit-  
Ebergallen per Kianten, Gutsbesitzer Palfner-Sittkefmen,  
Rittergutsbesitzer Dr. Nothe-Tollmingefmen (Post), Lehrer  
C. Hegner-Magnorkefmen per Blindgallen, Besitzer Szelaško-  
Bobfchwingken, Prägentor Padeffke-Gawaiten (Post).

Die Abstammungsnachweise sind von den Ausstellern ge-  
wissenhaft anzugeben. Nachgewiesene falsche Angaben schließen  
von der Prämierung aus und haben die Ungiltigkeit einer  
bereits erfolgten Prämierung zur Folge.

gleichen Eigenschaften hat in allen Fällen dasjenige Füllen  
der Prämierung den Vorzug, dessen Mutter in das „Ostpreussische  
Stutbuch für edles Halbblut Trakehner Abstammung“  
eingetragen ist.

Wir machen nachdrücklichst darauf aufmerksam,  
daß alle Füllen, bei denen dieser Abstammungsnachweis  
nicht angegeben ist, von vornherein von der Prämierung  
ausgeschlossen werden.

Die Kondition der zu prämiierenden Pferde muß in allen  
Klassen dem Gebrauchszwecke derselben entsprechen.

Insbesondere sind Füllen mit vernachlässigten Hüfen von  
der Prämierung auszuschließen.

**Die Besitzer der mit einem Preise ausgezeichneten  
Füllen haben einen Revers zu unterschreiben, in  
welchem sie sich verpflichten, das prämierte Füllen**

1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre zu Zucht-  
zwecken zu behalten,
2. bis zum 3. Lebensjahre auf der Schau ihres  
Schaubezirks der Prämierungskommission des  
Landw. Centralvereins in Insterburg vor-  
zustellen,
3. vom 4. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre  
den Herren Gestütdirektoren gelegentlich der  
Konfignationstermine vorzustellen,
4. im zuchtfähigen Alter von einem Hengste decken  
zu lassen, welcher den Anforderungen des § 26  
der Bestimmungen für die Führung und Ver-  
waltung des Ostpr. Stutbuchs für edles Halb-  
blut Trakehner Abstammung genügt, sofern sie  
von der Preisrichterkommission nicht zum Ver-  
kauf freigegeben sind.

Ausnahmen von den Verpflichtungen, die der Revers auferlegt,  
sind nur mit besonderer Genehmigung des Hauptvorstehers zulässig.

Werden die oben stehenden Bedingungen des Reverses nicht  
erfüllt, so hat der Besitzer sämtliche Prämien zurückzuzahlen,  
die er für das Füllen überhaupt erhalten hat, sowie



die fünfprozentigen Zinsen für die erhaltenen Prämien zu entrichten. Der Besitzer kann außerdem für eine bestimmte Zeit oder für immer von der Beschickung der Bezirksschauen des Zentralvereins ausgeschlossen werden.

Die auf den Schauen zugesprochenen Preise werden den Ausstellern 4 Wochen nach der Schau von der Kasse des Zentralvereins übersandt.

Der Revers ist von dem Besitzer des prämierten Füllens eigenhändig zu unterschreiben.

Sämtliche in den Jahren 1910, 1911 oder 1912 auf den Schauen prämierten Füllen sind in diesem Jahre den Bestimmungen des Reverses gemäß der Prämierungskommission wieder vorzuführen.

### Auszug aus den besonderen Prämierungsbedingungen für Vieh.

Für die Konkurrenz von Vieh gelten für die Bezirksschauen die folgenden Bestimmungen:

Zur Prämierung werden nur Tiere der schwarzbunten Holländer und der roten bzw. rotbunten Holsteiner Rassen in Reinzuchten bzw. Kreuzungen von reinblütigen Stieren der genannten Rassen zugelassen.

Bei gleichen Eigenschaften zweier Tiere hat dasjenige, welches in ein vom Zentral-Verein anerkanntes Herdbuch eingetragen ist oder von darin eingetragenen Eltern abstammt, den Vorzug.

Bullen jeden Alters müssen mit Nasenringen versehen sein, Bullen, welche sich nicht vorführen lassen, müssen auf Verlangen der Preisrichter sofort vom Plage entfernt werden.

Die zu prämierenden Tiere müssen sich in einem Futterzustande befinden, welcher den erstrebten wirtschaftlichen Zwecken entspricht. Gemastete oder zu schlecht gehaltene Tiere müssen von der Prämierung ausgeschlossen werden.

Von den zuerkannten Gelbpreisen wird den Ausstellern die Hälfte des Betrages spätestens 4 Wochen nach der Schau durch die Post übersandt. Der Restbetrag wird nach 6 Monaten ausgezahlt, sofern der Aussteller schriftlich erklärt, daß das prämierte Tier noch in seinem Besitz ist und zur Zucht verwendet wird. Ebenso soll der Restbetrag ausgezahlt werden, wenn das Tier innerhalb der Provinz Ostpreußen verkauft ist und von dem Käufer zu Zuchtzwecken verwendet wird.

### Preisanschreiben:

#### a) Reinzuchten.

Reinblütig gezogene Tiere der schwarzbunten Holländer und der roten bzw. rotbunten Holsteiner Rasse.

**Klasse 1.** Kollektionen ganzer Zuchten, bestehend aus mindestens einem Bullen und 4 weiblichen Tieren.

3 Ehrenmedaillen des Ministeriums.

**Klasse 2.** Bullen, 14 bis nicht voll 24 Monate alt, im Besitz von Einzelzüchtern, Stierhaltungsgenossenschaften und Gemeinden.

2 erste Preise . . . . .	à 60 Mk. =	120 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 40 Mk. =	80 Mk.
2 dritte Preise . . . . .	à 30 Mk. =	60 Mk.
<hr/>		
6 Preise . . . . .		260 Mk.

**Klasse 3.** Bullen 24 bis nicht voll 36 Monate alt im Besitz von Einzelzüchtern, Stierhaltungsgenossenschaften und Gemeinden.

3 erste Preise . . . . .	à 60 Mk. =	180 Mk.
3 zweite Preise . . . . .	à 40 " =	120 "
3 dritte Preise . . . . .	à 30 " =	90 "
<hr/>		
9 Preise = . . . . .		390 Mk.

**Klasse 4.** Bullen über 36 Monate alt im Besitz von Einzelzüchtern, Stierhaltungsgenossenschaften und Gemeinden.

3 erste Preise . . . . .	à 70 Mk. =	210 Mk.
3 zweite Preise . . . . .	à 50 " =	150 "
<hr/>		
6 Preise = . . . . .		360 Mk.

**Klasse 5.** Bullen im Zuge, im Besitz von Einzelzüchtern, Stierhaltungsgenossenschaften und Gemeinden.

2 erste Preise . . . . .	à 50 Mk. =	100 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 40 " =	80 "
2 dritte Preise . . . . .	à 30 " =	60 "
<hr/>		
6 Preise = . . . . .		240 Mk.

#### b)

**Rühe und Stierken in Reinzuchten oder in Kreuzungen von reinblütigen Bullen der schwarzbunten Holländer oder der roten, bzw. rotbunten Holsteiner Rasse.**

der Prämierung ausgeschlossen werden.  
 Von den zuerkannten Geldpreisen wird den Ausstellern die Hälfte des Betrages spätestens 4 Wochen nach der Schau durch die Post überandt. Der Restbetrag wird nach 6 Monaten ausbezahlt, sofern der Aussteller schriftlich erklärt, daß das prämierte Tier noch in seinem Besitz ist und zur Zucht verwendet wird. Ebenso soll der Restbetrag ausgezahlt werden, wenn das Tier innerhalb der Provinz Ostpreußen verkauft ist und von dem Käufer zu Zuchtzwecken verwendet wird.

## Preisaus schreiben:

### I. für Füllen.

Zur Prämierung von Stutfüllen werden nach § 20 der Prämierungsbedingungen nur Füllen von Züchtern zugelassen, deren Besitz zu einer Grund- und Gebäudesteuer von 120 Mk. und darunter eingeschätzt ist.

Klasse 1. Saug- und Absatzstutfüllen an der Mutter.	
15 Preise à 200 Mk. =	3000 Mk.
Klasse 2. Einjährige Stutfüllen.	
9 Preise à 200 Mk. =	1800 Mk.
Klasse 3. Zweijährige Stutfüllen.	
5 Preise à 200 Mk. =	1000 Mk.
Zus. 29 Preise à 200 Mk. =	5800 Mk.

### II. für Rindvieh.

Es dürfen mit Ausnahme in Klasse 1 nur Tiere von Züchtern konkurrieren, deren Besitz zu einer Grund- und Gebäudesteuer von 120 Mark und darunter eingeschätzt ist.

Die Klasse 1 ist offen für Tiere aller Züchter ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes.

In dem nachstehenden Preisaus schreiben sind die Preise für rotbuntes und schwarzbuntes Vieh nicht getrennt, sondern lediglich die gesamten zur Verfügung stehenden Preise aufgeführt, und es muß den Preisrichtern auf jeder Schau überlassen werden, die Verteilung auf die beiden Rassen nach Maßgabe der Besichtigung vorzunehmen.

## Einzelzüchtern, Stierhaltungs genossen- schaften und Gemeinden.

2 erste Preise . . . . .	à 50 Mk. =	100 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 40 " =	80 "
2 dritte Preise . . . . .	à 30 " =	60 "
<hr/>		
6 Preise =		240 Mk.

b)

**Rühe und Sterken in Reinzuchten oder in Kreuzungen von reinblütigen Bullen der Schwarzbunten Holländer oder der roten, bezw. rotbunten Holsteiner Rasse. Bei Kreuzungen ist die Abstammung von einem reinblütigen Bullen der genannten Klasse durch Deckschein oder schriftliche Bestätigung des derzeitigen Besitzers des betreffenden Bullen besonders nachzuweisen.**

**Klasse 6. Sterken, nachweislich gedeckt, über 24 Monate alt.**

3 erste Preise . . . . .	à 50 Mk. =	150 Mk.
3 zweite Preise . . . . .	à 40 " =	120 "
3 dritte Preise . . . . .	à 30 " =	90 "
<hr/>		
9 Preise =		360 Mk.

**Klasse 7. Rühle in Milch und nachweislich gedeckt oder hochtragend, bis nicht voll 5 Jahre alt.**

3 erste Preise . . . . .	à 60 Mk. =	180 Mk.
3 zweite Preise . . . . .	à 50 " =	150 "
3 dritte Preise . . . . .	à 40 " =	120 "
<hr/>		
9 Preise =		450 Mk.

**Klasse 8. Rühle in Milch und nachweislich gedeckt oder hochtragend, über 5 Jahre alt.**

3 erste Preise . . . . .	à 60 Mk. =	180 Mk.
3 zweite Preise . . . . .	à 50 " =	150 "
3 dritte Preise . . . . .	à 40 " =	120 "
<hr/>		
9 Preise =		450 Mk.

**Klasse 9.** Bullen von Stierhaltungsge-  
 schaften und Gemeinden, die ein  
 Darlehn vom Zentral-Verein erhalten  
 haben. Die Bullen müssen am Tage  
 der Schau mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr lang  
 von dem Stierhalter gehalten sein.  
 Die Prämierung findet unter be-  
 sonderer Berücksichtigung der Pflege  
 und Haltung statt. Die Prämie fällt  
 an den Stierhalter. Bullen, die vor-  
 gefahren werden, erhalten bei sonst  
 gleicher Pflege und Haltung den  
 Vorzug.

3 erste Preise . . . . .	à 60 Mk. =	180 Mk.
3 zweite Preise . . . . .	à 50 " =	150 "
3 dritte Preise . . . . .	à 40 " =	120 "
<hr/>		
9 Preise = . . . . .		450 Mk.

**Wiederholung.**

Klasse 1.	3 Ehrenmedaillen . . . . .	= 260 Mk.
" 2.	6 Geldpreise . . . . .	= 390 "
" 3.	9 " . . . . .	= 360 "
" 4.	6 " . . . . .	= 240 "
" 5.	6 " . . . . .	= 360 "
" 6.	9 " . . . . .	= 450 "
" 7.	9 " . . . . .	= 450 "
" 8.	9 " . . . . .	= 450 "
" 9.	9 " . . . . .	= 450 "

Zus. 63 Geldpreise . . . . . = 2960 Mk.  
 und 3 Ehrenmedaillen.

**III. für Schweine.**

Zur Prämierung werden nur weiße Land- und Edel-  
 schweine zugelassen ohne Rücksicht auf die Größe des Bestzes  
 der Aussteller.

**Klasse 1. Eber über 8 Monate alt.**

2 erste Preise . . . . .	à 30 Mk. =	60 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 20 " =	40 "
<hr/>		
4 Preise = . . . . .		100 Mk.

**Klasse 2. Säue über 8 Monate alt.**

2 erste Preise . . . . .	à 30 Mk. =	60 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 20 " =	40 "
<hr/>		
4 Preise = . . . . .		100 Mk.

**Klasse 3. Mutterschweine mit Ferkel.**

**I. Wollschafe.**

Alle Tiere dieser Klasse für Wollschafe sind in  
 Wolle (ungehoren) auszustellen. Die letzte Schur muß  
 in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni 1912 stattgefunden  
 haben.

**Klasse 1.** Böcke mit höchstens 2 breiten Zähnen,  
 ohne Rücksicht auf die Größe des  
 Bestzes der Aussteller.  
 2 Preise . . . . . à 20 Mk. = 40 Mk.

**Klasse 2.** Böcke mit höchstens 2 breiten Zähnen,  
 in der Hand von Züchtern, deren  
 Besitz zu einer Grund- und Ge-  
 bäudesteuer von 120 Mk. und darunter  
 eingeschätzt ist.  
 2 Preise . . . . . à 20 Mk. = 40 Mk.

**Klasse 3.** Je ein Los Schafe mit mehr als  
 2 breiten Zähnen ohne Rücksicht  
 auf die Größe des Bestzes der Aus-  
 steller.  
 2 Preise . . . . . à 20 Mk. = 40 Mk.

**Klasse 4.** Je ein Los Schafe mit mehr als  
 2 breiten Zähnen, in der Hand von  
 Züchtern, deren Besitz zu einer  
 Grund- u. Gebäudesteuer von 120 Mk.  
 und darunter eingeschätzt ist.  
 2 Preise . . . . . à 20 Mk. = 40 Mk.

**II. Fleischschafe.**

(Nach dem 20. März 1913 fahl gehoren.)

**Klasse 5.** Böcke mit höchstens 2 breiten Zähnen,  
 ohne Rücksicht auf die Größe des  
 Bestzes der Aussteller.  
 2 Preise . . . . . à 20 Mk. = 40 Mk.

**Klasse 6.** Böcke mit höchstens 2 breiten Zähnen,  
 in der Hand von Züchtern, deren  
 Besitz zu einer Grund- und Gebäude-  
 steuer von 120 Mk. und darunter  
 eingeschätzt ist.  
 2 Preise . . . . . à 20 Mk. = 40 Mk.

**Klasse 7.** Je ein Los Schafe mit mehr als 2  
 breiten Zähnen, ohne Rücksicht auf  
 die Größe des Bestzes der Aussteller.  
 2 Preise . . . . . à 20 Mk. = 40 Mk.

**Klasse 8.** Je ein Los Schafe mit höchstens 2  
 breiten Zähnen, in der Hand von  
 Züchtern, deren Besitz zu einer  
 Grund- und Gebäudesteuer von 120 Mk.  
 und darunter eingeschätzt ist.

<b>Klasse 1. Eber über 8 Monate alt.</b>	
2 erste Preise . . . . .	à 30 Mk. = 60 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 20 " = 40 "
<hr/>	
4 Preise = . . . . .	100 Mk.

<b>Klasse 2. Säue über 8 Monate alt.</b>	
2 erste Preise . . . . .	à 30 Mk. = 60 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 20 " = 40 "
<hr/>	
4 Preise = . . . . .	100 Mk.

<b>Klasse 3. Mutterschweine mit Ferkel.</b>	
2 erste Preise . . . . .	à 40 Mk. = 80 Mk.
2 zweite Preise . . . . .	à 30 " = 60 "
<hr/>	
4 Preise = . . . . .	140 Mk.
Im ganzen 12 Preise = 340 Mk.	

#### IV. für Schafe.

Die Mutterschafe sind in allen Klassen, sofern nichts anderes bemerkt ist, in Losen von je 2 Stück auszustellen, und werden dieselben auch in dieser Zusammenstellung prämiert. Böcke werden einzeln ausgestellt und prämiert.

### Zur Beachtung.

Bei Verladungen von Tieren zu den Schauen gewährt die königliche Eisenbahnverwaltung außer dem freien Rücktransport bei dem Hintransport eine Frachtermäßigung für Zuchttiere in Höhe von 30% der tarifmäßigen Fracht, wenn auf einem hierzu vorgeschriebenen Formular, welches auf jeder Eisenbahnstation erhältlich ist, ein entsprechender Antrag gestellt wird. Diese Anträge sind dem landw. Zentralverein in Justerburg vorher zur Bescheinigung und Stempelung einzureichen und bei der Verladung auf der betr. Station zum Zwecke der Frachtermäßigung vorzulegen.

Jeder Aussteller, welcher seine Tiere mit der Bahn zur Schau befördern läßt, hat sich von der Abgangsstation ein **Duplikat des Verladescheins** geben zu lassen, welches **spätestens innerhalb einer Stunde nach Beginn der Schau** im Büro des Zentralvereins auf dem Schauplatz zur Bescheinigung zwecks Erlangung der freien Rückfracht vorzulegen ist. Den freien Rücktransport gewährt auch die Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft für die mit der Kleinbahn beförderten Tiere.

steuer von 120 Mk. und darunter eingeschätzt ist.

2 Preise . . . . .	à 20 Mk. = 40 Mk.
<b>Klasse 7. Je ein Los Schafe mit mehr als 2 breiten Zähnen, ohne Rücksicht auf die Größe des Besizes der Aussteller.</b>	
2 Preise . . . . .	à 20 Mk. = 40 Mk.
<b>Klasse 8. Je ein Los Schafe mit höchstens 2 breiten Zähnen, in der Hand von Züchtern, deren Besitz zu einer Grund- und Gebäudesteuer von 120 Mk. und darunter eingeschätzt ist.</b>	
2 Preise . . . . .	à 20 Mk. = 40 Mk.
<hr/>	
Zusammen 16 Preise . . . . .	à 20 Mk. = 320 Mk.

#### Wiederholung der Preise für Rindvieh, Schweine und Schafe.

1. für Rindvieh 63 Preise . . . . .	2960 Mk.
2. " Schweine 12 " . . . . .	340 Mk.
3. " Schafe 16 " . . . . .	320 Mk.

Zusammen 91 Preise . . . . . 3620 Mk.  
und 3 Ehrenmedaillen für Rindvieh.

**Sämtliche Tiere müssen spätestens 7<sup>1/2</sup> Uhr vormittags auf dem Platze sein.**